

Die Griechenland-Hilfe: Juristisch und ökonomisch problematisch

Prof. Dr. Dirk Meyer

Institut für Wirtschaftspolitik an der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr Hamburg

Griechenland ist das erste Mitglied der Europäischen Währungsunion, das in akute Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Die Regierungen der anderen Mitglieder befürchten, dass der Bankrott des griechischen Staates die gesamte Währungsunion gefährden könnte. Sie haben daher umfangreiche Kredithilfen für Griechenland beschlossen. Im vorliegenden Beitrag wird argumentiert, dass diese Hilfen nicht geeignet sind, die Währungsunion zu stabilisieren. Vielmehr seien sie aus ökonomischen und verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

Ziel des „Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik“ – kurz: Währungsunion-Finanzstabilisierungsgesetz (WFSStG) – vom 5. Mai 2010 sowie des nur wenige Tage später von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beschlossenen sogenannten Rettungsschirms ist der Erhalt der Stabilität des Europäischen Währungssystems (EWS).¹

Die Hilfe für Griechenland ist mit 110 Milliarden Euro so kalkuliert, dass die bis 2012 zu vergebenen Kredite die bis dahin anfallende Neuverschuldung in erwarteter Höhe von 45 Milliarden Euro vollständig abdecken sollen. Darüber hinaus kann etwa die Hälfte der bis dahin fällig werdenden Tilgungs- und Zinszahlungen von 112 Milliarden Euro hieraus gezahlt werden. Diese positive Einschätzung hängt allerdings an einer Reihe von Bedingungen: So muss das Griechenland auferlegte Sparprogramm wirken; die griechische Wirtschaft darf aufgrund der Sparanstrengungen nicht stärker einbrechen als prognostiziert; schließlich hängt es von den Kapitalmärkten ab, wie sie die Zahlungsfähigkeit Griechenlands mittelfristig bewerten.

Interessant ist der Vergleich dieser offiziell als sehr streng bewerteten Auflagen mit früheren Vorgaben der Europäischen Union. So seien die neuen Maßnahmen geeignet, den bereits eingeleiteten

Reformprozess zu verschärfen. Zumindest im Ergebnis ist an den veröffentlichten Zahlen eher das Gegenteil abzulesen. So sah das um eine Stufe angezogene Defizitverfahren der EU von Anfang Februar eine Absenkung der Nettoneuverschuldung von 12,7 Prozent im Jahr 2009 auf 8,7 Prozent im Jahr 2010, auf 5,6 Prozent im Jahr 2011 und auf 2,8 Prozent im Jahr 2012 vor. Inzwischen lautet das Ziel: 2,6 Prozent im Jahr 2013.

Ökonomische Beurteilung der Nothilfe

Die zwischen Griechenland und dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Europäischen Union sowie der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgehandelten Kredithilfen für den Zeitraum von 2010 bis 2012 sind an ein „Memorandum of Understanding“ gebunden, dessen Inhalt das griechische Parlament gebilligt hat. Das Papier enthält Auflagen, die von 2010 bis 2014 nach einem genauen Zeitplan umgesetzt werden müssen. Dazu gehören zum einen grundlegende Strukturreformen, die bereits bis zum Sommer nächsten Jahres durchzuführen sind. Sie umfassen den Umbau des öffentlichen Dienstes, eine Rentenreform, eine Reform des Arbeitsmarktes, eine Reform des Gesundheitswesens sowie eine grundlegende Reform öffentlicher Verwaltungsstrukturen. Hinzu kommen eine Liberalisierung des Bahn- und Energiesektors sowie eine Deregulierung des Zugangs zu freien Berufen und zur Handwerksausübung.

Zum anderen hat Griechenland die Auflage, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Die Steuererhöhungen (Mehrwertsteuer, Steuern auf

¹ In diesem Zusammenhang ist eine Klage beim Bundesverfassungsgericht unter dem Handlungsbevollmächtigten Markus C. Kerber sowie weiteren Mitgliedern der Europolis-Gruppe eingereicht worden, bei der der Autor die ökonomische Begründung sowie mehrere Handlungsszenarien verfasst hat.

Benzin, Alkohol, Tabak, Glückspielabgabe und Strafsteuern auf illegale Bauten und Nutzungen) sowie Ausgabensenkungen (Lohnkürzungen im öffentlichen Dienst, Senkung der Pensionsansprüche und Einsparungen bei investiven Ausgaben) haben einen Umfang von 30 Milliarden Euro, die ab 2014 jährlich erreicht werden sollen. Dies entspricht etwa 13 Prozent des griechischen Bruttoinlandsprodukts (BIP); der Erfolg scheint illusorisch.

■ Aus der Tabaksteuer sind Mehreinnahmen von jährlich etwa zehn Prozent in Höhe von 500 Millionen Euro kalkuliert. Wie eine Studie zur Wirkung der Tabaksteuererhöhung in Deutschland 2003 zeigt, sank der Verbrauch in der langen Frist jedoch überproportional zum Preisanstieg.² Demnach ergeben sich Anpassungsreaktionen, die die Steuererhöhung durch einen prozentual höheren Mengenrückgang konterkarieren und das Aufkommen deshalb mindern können. Als Ursachen gelten ein gesteigertes Gesundheitsbewusstsein sowie der illegale, zum Teil unversteuerte Bezug von Zigaretten aus dem angrenzenden Ausland. Auch wurden in Deutschland Ausweichreaktionen hin zu selbst gedrehten Zigaretten beobachtet. So stieg der Konsum von Feinschnitt in den ersten drei Quartalen nach der Steuererhöhung um 20 bis 30 Prozent. Internationale Studien zeigen darüber hinaus eine besonders starke Anpassungsreaktion bei Jugendlichen, sozial niedrigen Schichten sowie in ökonomisch schwächeren Ländern, zu denen Griechenland zählt.

■ Eine geplante Ertragsabgabe auf Glücksspiele soll zu jährlich 600 Millionen Euro Steuermehereinnahmen führen. Allein durch die Wirtschaftskrise wird aber der Umsatzrückgang der größten Lottogesellschaft OPAP, die etwa die Hälfte des Marktes ausmacht, mit zehn Prozent für dieses Jahr veranschlagt. Jede Preiserhöhung wird weitere Umsatzrückgänge bescheren. Das illegale Glücksspiel sowie das Internet-Angebot britischer Unternehmen von Gibraltar aus dürften stärker genutzt werden.

■ Die Strafabgaben für illegal erstellte Bauten sollen Einnahmen von 800 Millionen Euro jährlich einbringen. Hinzu kommen befristete Einnahmen aus der Besteuerung illegaler Nutzungen als Wohnraum, wie beispielsweise Garagen im Umfang von 500 Millionen Euro. Unter der mit EU-

Mitteln gerade im Aufbau befindlichen und zurzeit noch lückenhaften Katasterverwaltung erscheinen diese Zahlen fragwürdig. Insbesondere für in der Vergangenheit errichtete Bauten wird der Nachweis der Illegalität deshalb schwer zu erbringen sein. Zudem wäre der Korruption ein weiteres Feld eröffnet. Außerdem könnte ein entsprechendes Gesetz an verfassungsmäßigen Bedenken scheitern, sollten die Mittel der geplanten Haushaltskonsolidierung dienen und nicht einem Fonds zur Verbesserung der städtischen Lebensverhältnisse zugeführt werden.³

■ Eine bis 2014 befristete Sonderabgabe für profitable Unternehmen in Höhe von zehn Prozent ihres Gewinns ist mit Einnahmen von 600 Millionen Euro kalkuliert. Die Nutzung legaler Spielräume bei der steuerlichen Gestaltung und die gewinnausweismindernde Kalkulation der Verrechnungspreise von Leistungsverflechtungen mit verbundenen Unternehmen im Ausland stehen dem jedoch entgegen. Gerade innovative, effizient arbeitende Unternehmen würden bestraft und abwandern. Die Wettbewerbsfähigkeit der griechischen Wirtschaft würde gemindert.

■ Schließlich sind von den 30 Milliarden Euro Einsparvolumen 9,8 Milliarden Euro in den Jahren 2012 bis 2014 als „Unidentified Measures“ (pauschale Minderausgaben) vorgesehen. Es finden sich jedoch keinerlei Spezifizierungen, um welche Positionen es sich bei diesen „Luftbuchungen“ konkret handelt, noch wird deren Höhe erklärt.

Umsetzung der Auflagen unwahrscheinlich

Die negativen konjunkturellen Wirkungen des Sparprogramms werden grundsätzlich berücksichtigt; in 2010 geht man von einem Rückgang des BIP um vier Prozent aus. Fraglich sind jedoch die Auswirkungen auf die Konsum- und Investitionsneigung, die nicht nur die Sozialhaushalte, sondern insbesondere das Aufkommen der Einkommen- und Verbrauchsteuern negativ tangieren werden. Offen bleiben auch mögliche Steuermindereinnahmen als negative Nachfragereaktion bei Preiserhöhungen. Generell bieten die Steuererhöhungen und die Zunahme der Kontrollen Anreize

2 Vgl. Barbara Isensee/Reiner Hanewinkel, Evaluation der Tabaksteuererhöhung vom 1. Januar 2003, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 47. Jahrgang, 2004, Seiten 771–779.

3 Um Artikel 24 Absatz 2 der griechischen Verfassung Rechnung zu tragen, würde mit der Zahlung dieser geplanten Strafsteuer auch keine Legalisierung stattfinden, sondern lediglich die Anerkennung des Status quo durch die Baubehörden für 40 Jahre. Vgl. Michael Martens, Athens Spielraum wird immer enger, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. April 2010, Seite 6.

zur Abwanderung in den Schattensektor – das Gegenteil ist jedoch beabsichtigt und in den Zahlen berücksichtigt. Darüber hinaus ist das Interesse der Kommunen an einer Verbreiterung der Steuerbasis durch die Eindämmung der Schattenwirtschaft eher gering, da die erzielten Mehreinnahmen an den Zentralhaushalt fließen.

Ein Hauptkritikpunkt setzt an den Ineffizienzen der griechischen Verwaltung an. Funktionierende Verwaltungsstrukturen sind die Voraussetzung für gelingende Strukturreformen sowie die Durchsetzung des Sparprogramms. Eine parallele Erneuerung der öffentlichen Verwaltung bei zeitgleicher Vornahme weiterer Maßnahmen, die administrativ gesteuert werden müssen, dürfte in einer Umbruchphase zu erhöhten Ineffizienzen und zur Gefahr eines Scheiterns des Vorhabens führen. Schließlich ist der enorme Eilbedarf einer umfassenden, abgestimmten und überlegten Umsetzung dieser Reformvorhaben hinderlich. Nimmt man das Beispiel der Bundesrepublik mit den vielfältigen Deregulierungsvorhaben seit 1990 oder den Zeitbedarf für den Aufbau einer funktionsfähigen Verwaltung in Ostdeutschland, so wird die Problematik augenscheinlich. Hinzu tritt die griechische Mentalität, die diesen Reformen unter Umständen nicht förderlich ist.

Zudem setzen die Reformen im Arbeitsmarkt und im Gesundheitswesen eine Abstimmung mit den Arbeitsmarktparteien und Dienstleistern voraus, die zurzeit nicht erkennbar ist. Ein Aufzwingen entsprechender Maßnahmen würde die bereits jetzt in weiten Teilen der griechischen Gesellschaft erkennbaren Widerstände erhöhen und die angestrebten Reformen konterkarieren. Speziell die geplanten Lohnkürzungen im öffentlichen Dienst mit der Streichung des 13. und 14. Monatsgehalts – das entspricht etwa 14 Prozent des Bruttolohns – dürften nicht dazu beitragen, den Reformwillen zu unterstützen.

Konkrete Belastungen für Deutschland

Nach offizieller Sprechweise der Bundesregierung stellen die Kredithilfen Deutschlands in Höhe von 22,4 Milliarden Euro lediglich „Liquiditätshilfen“ für einen kurzen Zeitraum dar, die zurückzahlbar sind. Sodann sei nicht sicher, ob die Kredite für die Folgejahre überhaupt vollständig abgerufen werden. Schließlich könne der deutsche Staat aus der Zinsdifferenz von günstiger Kreditaufnahme und Abgabe zu erhöhten Zinsen sogar Mehrein-

nahmen verbuchen, sollten die Kreditverträge ohne Forderungsausfall erfüllt werden.⁴

Die Märkte gelangen allerdings zu einer anderen Kostenbewertung:

■ Das Risiko eines Zahlungsausfalls bzw. von Zahlungsstockungen lassen sich Investoren bei einer griechischen Staatsanleihe mit fünfjähriger Laufzeit und einem Volumen von zehn Millionen Euro mit einer jährlichen Prämie von 683 200 Euro bezahlen (Stand 4. Mai 2010). Das Ausfallrisiko innerhalb dieser fünf Jahre liegt demnach unter Berücksichtigung von Abzinsungseffekten bei etwa 50 Prozent. Zwar werden die Kredite über die staatseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt, doch der Bund übernimmt eine Ausfallbürgschaft.⁵

■ Langfristig und bei fortgesetzter Alimentierung konkursbedrohter Staaten – Stichwort: Transferunion – leidet die Bonität Deutschlands. Bereits ein Anstieg der Renditen um einen Prozentpunkt würde den jährlichen Zinsdienst der öffentlichen Haushalte langfristig mit jährlich 18 Milliarden Euro belasten. Dieser Betrag errechnet sich auf der Basis des heutigen Schuldenstands von 1 800 Milliarden Euro bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit deutscher Staatsschulden von 5,8 Jahren.

■ Vereinbart wurde ein Ausgleich der Finanzierungskosten für die Zinslasten der aufzunehmenden Griechenland-Kredite zwischen den Geberländern. Sollte ein Land aufgrund seiner schlechten Bonität einen höheren Zinssatz als den für Kredite an Griechenland von etwa vier Prozent jährlich auf dem Kapitalmarkt zahlen müssen – zum Beispiel Portugal –, so erklären sich die anderen Länder bereit, die entstehenden Differenzgewinne und -verluste auszugleichen. Schlechte Kreditrisiken würden hierdurch sozialisiert. Es würde der Effekt einer Gemeinschaftsanleihe entstehen, die seinerzeit von der Bundesregierung abgelehnt wurde.

■ Kaum quantifizierbar, jedoch wissenschaftlich unbestritten, entsteht mit der Griechenland-Hilfe

4 So die Argumentation zur Finanzhilfe von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble; vgl. „Hilfe kostet Deutschland 8 Milliarden Euro“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. April 2010, Seite 9.

5 Die Beauftragung der KfW mit der Durchführung der Kreditvergabe könnte gegen das Verbot des „bevorrechtigten Zugangs der Zentralregierungen zu den Finanzinstituten“ (Artikel 124 AEUV) verstoßen; so Matthias Ruffert von der Universität Jena in „Strauss-Kahn: Athen braucht 120 Milliarden bis Ende 2012“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. April 2010, Seite 2.

ein Zinseffekt durch die zusätzliche staatliche Kreditnachfrage auf dem Kapitalmarkt. Deutsche Unternehmen erhalten Kredite für Investitionen nur zu einem höheren Zinssatz. Bei sinkenden Investitionen geht aber das langfristige Wachstum zurück. Auch die private Kreditnachfrage wird verdrängt, da für Konsumkredite ebenfalls höhere Zinsen gezahlt werden müssen.

■ Sodann hat die EZB griechische Staatsanleihen im Umfang von 40 Milliarden Euro zur Refinanzierung angenommen. Bei einer Umschuldung würde die Gewinn- und Verlustrechnung der EZB mit einer unterstellten Ausfallquote von 50 Prozent mit 20 Milliarden Euro Abschreibungen belastet. Entsprechend sänke der Zentralbankgewinn um diesen Betrag. Bei einem Kapitalanteil Deutschlands an der EZB von circa 27 Prozent entsteht dem Bundeshaushalt dann ein einmaliger Ausfall von 5,4 Milliarden Euro.

■ Die IWF-Kredite im Umfang von 30 Milliarden Euro sind bei einem Forderungsausfall erstrangig zu bedienen. Etwaige Ausfälle trägt die gesamte Mitgliedschaft der „Kreditgenossenschaft“ anteilig. Bei einem Kapitalanteil von sechs Prozent entfallen auf Deutschland weitere 1,8 Milliarden Euro.

Der im Verhältnis zu Marktkonditionen verbilligte Zinssatz der Kredithilfen stellt ökonomisch eine Subvention an den griechischen Staat dar. Der Zinssatz der EU-Kredithilfen liegt bei vier Prozent jährlich bei einer tilgungsfreien Laufzeit von drei Jahren.⁶ Er hat weder einen Bezug zu den Refinanzierungskosten der einzelnen Geberländer noch zu den Kosten der griechischen Regierung bei alternativer Kreditaufnahme über den Markt. Legt man den Marktzins für zweijährige griechische Anleihen zum Zeitpunkt des Hilfesuchens zugrunde, würde sich eine Subventionsrate aus der Differenz zwischen 17,5 Prozent minus vier Prozent gleich 13,5 Prozent ergeben. Multipliziert mit dem Kreditvolumen von 110 Milliarden Euro beträgt der Subventionsbetrag jährlich 14,85 Milliarden Euro. Da – zumindest theoretisch – der deutsche Staat die Griechenland-Hilfe auch zu Marktkonditionen hätte vergeben können, entfällt auf Deutschland ein Einnahmeverzicht in Höhe von 2,97 Milliarden Euro jährlich.

⁶ Basis dieser Festsetzung ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft (Euribor) von 0,6 Prozent; darauf wird ein Laufzeitaufschlag von drei Prozentpunkten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 0,5 Prozentpunkten gelegt. Bei einer längeren Laufzeit erhöht sich der Aufschlag auf vier Prozentpunkte. Wird der Rückzahlungstermin verpasst, kommt ein Strafzins auf die ausgefallene Rate von zwei Prozentpunkten hinzu.

Da der Bankrott eines Euro-Staates aufgrund der Währungsunion kein „privates“ Ereignis darstellt, stellt sich die Frage einer angemessenen Antwort der Gemeinschaft. Nachfolgend werden zwei Szenarien gegenübergestellt: der offene Staatsbankrott Griechenlands ohne internationale Hilfen sowie die Kredithilfe zur Abwendung von akuten Zahlungsstörungen. Die aufzuzeigenden langfristigen Verhaltenseffekte bleiben spekulativ. Sie werfen jedoch erhebliche Zweifel auf, ob der eingeschlagene Weg hinsichtlich einer Wahrung der Finanz- und Währungsstabilität zielführend sein kann.

Szenario 1: Bankrott Griechenlands

Was wäre geschehen, wenn man die Zahlungsunfähigkeit Mitte Mai 2010 für Griechenland zugelassen hätte? Anleihen im Umfang von zehn Milliarden Euro sollten einschließlich Zinsen getilgt werden; außerdem war ein Haushaltsdefizit von 2,5 Milliarden Euro zu finanzieren. Liquidität in Höhe von zwei Milliarden Euro war zu diesem Zeitpunkt vorhanden, somit fehlten 10,5 Milliarden Euro. Das Ziel der Vermeidung spontaner innerer Unruhen vorausgesetzt, wäre die freie Liquidität voraussichtlich für Gehaltszahlungen im öffentlichen Dienst sowie für die Pensionen verwendet worden.

Das griechische Geschäftsbankensystem wäre in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da es in hohem Umfang die Staatsanleihen zwischenfinanziert hat, um sie dann selbst zur Refinanzierung an die Europäische Zentralbank weiterzureichen. Da die EZB aufgrund sinkender Anleihekurse Nachforderungen gestellt hätte, wäre es zum Zusammenbruch des griechischen Geschäftsbankensystems gekommen. Die ins Zweistellige hochschießenden Zinssätze hätten nicht nur den Teufelskreis aus hohen Zinsen, steigenden Budgetlasten und Bonitätsherabstufungen für andere Länder in Gang gesetzt, sondern auch eine konjunkturelle Erholung unmöglich gemacht. Der soziale Sprengstoff, der in Griechenland bereits sichtbar ist, hätte alle mediterranen Länder erfasst.

Betroffen wären deutsche Banken und Versicherungen im Umfang von etwa nominal 35 Milliarden Euro. Legt man eine realistische Ausfallquote von 50 Prozent im Rahmen einer nachfolgenden Umschuldung zugrunde, so wären 18 Milliarden Euro Ausfälle realisiert worden. Dieser Wertberichtigungsbedarf hätte die Investoren direkt ge-

troffen. Der deutsche Steuerzahler wäre mittelbar nur im Rahmen der Staatsbanken beteiligt gewesen.⁷ Die Forderungen aus Kreditsicherungs-Papieren (Credit Default Swaps) wären fällig gestellt worden und hätten einerseits bei den Kapitalsammelstellen erhebliche Verluste hervorgerufen, andererseits beim Halter Ausfälle ausgeglichen und gegebenenfalls manchen Spekulanten ohne griechische Anleihen (Leerspekulation) zu hohen Gewinnen verholfen. Zu Störungen wäre es allerdings auch hier gekommen, da der eine oder andere Konkurs aufgrund dieser Zahlungspflicht eingetreten wäre. Insgesamt wären erhebliche Verwerfungen auf den Kapital- und Devisenmärkten entstanden. Eine Ansteckung von zumindest Portugal und Irland, vielleicht auch Spanien und Italien erscheint im Bereich des Möglichen.⁸

Entschlossenes Handeln zur Vermeidung kurzfristig chaotischer Zustände war deshalb unbedingt und sofort notwendig. Hierzu gibt der Lissabon-Vertrag mit dem Verbot eines finanziellen Beistands der Mitgliedstaaten der Eurozone gemäß Artikel 125 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) jedoch eine klare Vorgabe. Die konsequente Einhaltung dieser Regel und der Transport dieser politischen Absicht in die Öffentlichkeit hätten jeden Zweifel an einer anderen Strategie ausgeräumt. Die Marktakteure hätten einen verlässlichen Ordnungsrahmen gehabt, an dem sie ihre zukunftsgerichteten Dispositionen hätten ausrichten können. Damit wäre zugleich der griechische Staatsbankrott besiegelt.

Mit seinem Anteil von 2,64 Prozent am Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Eurozone hätten die Auswirkungen, wenngleich spürbar, dennoch bei rationaler Reaktion der Märkte kaum zu einer ökonomischen Krisensituation für Deutschland oder gar die Weltwirtschaft geführt. Vielmehr hätten die Marktteilnehmer die zurzeit gefährdeten Staaten ganz anders bewertet. Wie bereits der Fall Portugal gezeigt hat, konnte die portugiesische Regierung auch gegenüber inneren Widerständen Sofortmaßnahmen durchführen, die geeignet erscheinen, das Land langfristig wieder in eine fi-

nanzstabile Richtung zu bringen. Auch Irland befindet sich auf einem strikten Reformkurs aus eigener Kraft. Damit würde wiederum die Gefahr eines Übergreifens auf andere Länder unwahrscheinlicher.

Szenario II: Hilfen der Euro-Länder und des IWF

Erst die Diskussion um einen materiellen „bail-out“, der vom damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück im Frühjahr 2009 ins Gespräch gebracht wurde, hat möglicherweise die griechische Regierung von frühzeitigen Notmaßnahmen aus eigener Initiative und auf eigene Kosten abgehalten. Diesem politischen Fehler ist jedoch eine Reihe von Aufweichungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vorausgegangen: Erinnert sei an den geplanten Automatismus von Sanktionen bei Verstößen, der dann doch nicht eingeführt wurde; sodann wurde Griechenland 2001 in die Eurozone gelassen, obgleich zumindest auf EU-Ebene hinreichende Informationen vorhanden waren, die zu entsprechender Vorsicht hätten Anlass geben sollen; schließlich ist die zwischen Deutschland und Frankreich einvernehmliche Abschwächung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes im Jahr 2005 zu erwähnen.

Der finanzielle Beistand Griechenlands schien unter den Verhältnissen des gelockerten Stabilitäts- und Wachstumspaktes politisch geboten.⁹ Er ist jedoch ein weiterer Schritt weg von den an sich schon ökonomisch fragwürdigen Stabilisierungsmechanismen, die der Lissabon-Vertrag vorhält. Nicht die vermeintliche Solidarität mit einem selbstverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Mitglied, sondern das Prinzip der Kostenminimierung für die Währungsunion scheint bei den politischen Entscheidungsträgern der Geberländer handlungsleitendes Motiv für die gewährten Kredithilfen gewesen zu sein. Da verschiedene Geldinstitute den ansonsten eingetretenen Belastungen entgehen, wäre ihre Beteiligung mehr als rechtens. Wie der drohende Ausfall von 18 Milliarden Euro infolge einer Umschuldung mit einer als realistisch angesetzten Ausfallquote von 50 Prozent jedoch zeigt, ist die angekündigte Kreditbeteiligung des Bankensektors mit maximal acht Milliarden Euro wesentlich niedriger.

7 Allein die Hypo Real Estate hält in ihrem Deckungsstock griechische Anleihen im Wert von nominal vier Milliarden Euro, insgesamt haben die Forderungen einen Umfang von 7,9 Milliarden Euro. Die teilverstaatlichte Commerzbank hat Forderungen in Höhe von 3,2 Milliarden Euro gegenüber griechischen Schuldnern.

8 Nimmt man die fünf Länder (PIIGS) zusammen, ergibt sich ein Forderungsvolumen von 540 Milliarden Euro allein für Deutschland. Legt man hier eine Ausfallquote von 60 bis 70 Prozent entsprechend den Zahlungskrisen Russlands (1998) und Argentinien (2001) zugrunde, müssten deutsche Institute Wertberichtigungen von über 300 Milliarden Euro verkraften. Eine zweite, weitaus größere Bankenkrise stünde dann bevor.

9 Ein besonderes Interesse an einer Hilfe für Griechenland haben Banken, Versicherungen und Pensionsfonds, die in zum Teil hohem Maße griechische Hochzinsanleihen verbucht haben. Der Umfang bei deutschen Investoren betrug Ende April 2010 35 Milliarden Euro, das Engagement französischer Investoren 50 Milliarden Euro.

Warum werden die gewährten Griechenland-Hilfen die Währungsunion langfristig destabilisieren? Die ökonomischen Daten des Landes ergeben in Verbindung mit dem Widerstand der Bevölkerung ein Umfeld, bei dem weitere Kredite lediglich als verlorene Transferzahlungen in den maroden wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Hellenischen Republik versickern werden. Jede nicht sanktionierte Regelverletzung wirkt als Belohnung. Die bereits jetzt in den Sog gezogenen Länder Portugal und Spanien dürften mit einer ähnlichen Ingangsetzung des „Hilfsautomatismus“ (EU-Währungskommissar *Olli Rehn*) rechnen, dessen Grundlage der Rettungsschirm bildet. Letztendlich wären auch die Geberländer überfordert. Die augenblicklich diskutierte Rücknahme des Elterngeldes zeigt, wie sich die Kosten auf die deutsche Gesellschaft verteilen könnten. Nicht nur die Stabilität der Währungsunion, sondern die des „Gemeinsamen Hauses“ der EU stehen zur Disposition.¹⁰

Die Währungsunion könnte auf Dauer zu einer transferorientierten Haftungsgemeinschaft ver-

kommen, die von unsoliden Mitgliedern immer wieder in Anspruch genommen würde. Ein Europäischer Währungsfonds – besser: Schuldenfonds – oder der sogenannte Rettungsschirm von der Europäischen Union und dem Internationalen Währungsfonds sind in diesem Zusammenhang nicht nur als Verstoß gegen das Nichtbeistandsgebot (Artikel 125 AEUV) ausdrücklich abzulehnen. Auch ökonomisch ist dieser Ansatz fatal, da er den „bail-out“-Fall institutionalisiert, ohne zugleich den Austritt vorzusehen.

Mit einer Beistands-Austritts-Strategie, die eine Finanzhilfe nur in Kombination mit einem Ausscheiden aus der Währungsunion verbindet, wären eine Isolierung des Problems sowie die Einmaligkeit der Unterstützung gewährleistet. Ein positiver Nebeneffekt wäre: Ein Austritt eröffnet juristisch zweifelsfreie Hilfen in Form von Kredithilfen gemäß Artikel 123 f. AEUV sowie eines Währungsbeistands gemäß Artikel 143 f. AEUV. Politisch wäre dem Erhalt der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Euro gedient. ■

¹⁰ Nach einer Allensbach-Umfrage scheint die Zustimmung in der deutschen Bevölkerung zum „Projekt Europa“ entscheidend vom Vertrauen in die Euro-Währung abzuhängen. Siehe „Vertrauensverlust für den Euro“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. April 2010, Seite 5.